

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Birte Spekker

Titel: Ä9 zu AV-A2: Stärkung und Klarifizierung von Rechten Betroffener Personen

geänderte Fassung

Von Zeile 59 bis 93 löschen:

~~“§ 5 Grundsätze der Antidiskriminierungsbeauftragten
 (1) Vorbehaltlich anderer, besonderer Bestimmungen und Aufgabenverteilungen innerhalb dieser Vorschrift ist oberste Zielsetzung der Antidiskriminierungsbeauftragten die Durchsetzung der in § 3 (Neu) genannten Grundsätze. Dazu werden ihnen, je nach Veranstaltung, Sitzung oder Versammlung, Aufgaben übertragen.
 (2) Antidiskriminierungsbeauftragte sind zudem Ansprechpersonen für Diskriminierungen oder übergreifiges Verhalten jeglicher Art im Vereinsleben. Die genannten Prinzipien der Deutungshoheit betroffener Personen jeder Art und Parteilichkeit in Bezug auf diese gelten in diesen Fällen absolut und ohne jeden Vorbehalt.
 (3) Antidiskriminierungsbeauftragte und Hilfspersonen arbeiten auf der Grundlage der Prinzipien der Parteilichkeit und Definitionsmacht/Deutungshoheit betroffener Personen. Unter gleichzeitiger Beachtung ihrer eigenen Belastungsgrenzen sollen sie Betroffenen jeder Art von übergreifigem Verhalten jeder Art ein Gefühl des Vertrauens, des Ernstgenommen-Werdens, der Unterstützung, des Achtens auf die Bedürfnisse, des Empowerments, des nicht-auf-sich-alleine-gestellt-Seins und des Geglaubt-Werdens geben. Insbesondere in Bezug auf die Machtverteilung ist es ihre Aufgabe, eben jene in der Gesellschaft verankerten Verhältnisse zu brechen und betroffenen Personen dabei zu unterstützen, situative Machtlosigkeit zu brechen.
 (4) Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten ist es nicht, Konfliktlösung oder Konfliktgericht zu sein. Es steht ihnen nicht zu, innerhalb des Amtes unter dem Deckmantel der Objektivität Konfliktberatung zu betreiben oder unter diesem Deckmantel~~

~~Konflikte zu kommentieren. Insbesondere bei Anrufen nach Abs. 2 sind diese nicht dazu verpflichtet, Neutralität jeglicher Art zu zeigen oder als Arbeitsgrundsatz zu betrachten. Hiervon abgewichen werden darf nur und ausschließlich dann, wenn alle Beteiligten einvernehmlich und ohne Anwendung von Druck oder Zwang von Seiten anderer Beteiligter sich hierzu bereit erklären. Dabei ist es insbesondere nicht Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten, auf ein solches Verfahren hinzuwirken.~~

~~(5) Bei Abweichung von Abs. 4 Satz 1 sind die betroffenen Antidiskriminierungsbeauftragten dazu verpflichtet, sich in den betreffenden Vorfall einzuarbeiten.“~~

~~Füge ein als neuer Paragraph:~~

Begründung

Wir wünschen uns, dass diese Änderung unabhängig von den anderen Änderungen diskutiert wird.